

Sächsisches Oberbergamt  
Postfach 13 64  
09583 Freiberg

Bearbeiter: J. Fröhlich  
U. Kaettniß

Chemnitz, 24. Januar 2022

Ihr Zeichen: 12-0522/311/17-2021/35159

Schreiben vom 22.11.2021

**Stellungnahme zum Bergrechtlichen PFV nach § 52 Abs. 2a i. V. m. § 57a BBergG  
für das Vorhaben „Erzbergwerk Pöhla“ auf der Gemarkung Pöhla der Stadt  
Schwarzenberg/OT Pöhla**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Die SME AG beantragt den Abbau (vollständig bis 2046) einer polymetallischen Skarnlagerstätte zur vorrangigen Gewinnung von Zinn und Wolfram. Das Bewilligungsfeld umfasst rund 40 ha inkl. Lagerstättenaufschluss, untertägigem Abbau, Transport der Erze über Tage sowie deren Aufbereitung, Errichtung und Betrieb einer Halde (rund 23 ha) und aller erforderlichen Nebenanlagen. Dies schließt Abwassereinleitungen in Pöhlwasser und Luchsbach mit ein. Letztgenannter muss aufgrund der Haldenwirtschaft erneuert verlegt werden, was einen Eingriff in ein geschütztes Einzelbiotop bedeutet. Das Vorhaben liegt vollständig im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“, dessen Entwicklungsziele dem geplanten Abbau entgegenstehen. Die Fläche ist derzeit mit Wald und Wiesen bestanden, die teilweise das Ergebnis der vorangegangenen Renaturierung des Wismut-Bergbaus sind. Am Vorhabengebiet liegen weiterhin an das FFH-Gebiet „Pöhlwasser mit Wernitzbächsel“ mit 4 LRT im Untersuchungsraum sowie verschiedene Einzelbiotope nach § 21 SächsNatSchG.

Durch die dauerhafte Haldenaufschüttung um 40 m kommt es zu einem schweren Eingriff, welcher u. a. auch zur Talverkürzung führt und die Baumartenzusammensetzung durch die veränderten Standortbedingungen beeinflusst. Der Charakter des Luchsbachtales wird demnach grundlegend verändert: die Umweltauswirkungen sind mind. während der Abbauphase, die Reliefveränderung dauerhaft wirksam.

Hausanschrift:  
BUND Sachsen  
Str. der Nationen  
122  
09111 Chemnitz

Bankverbindung:  
GLS Bank  
IBAN DE57 4306 0967  
1162 7482 01  
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:  
GLS Bank  
IBAN DE84 4306 0967  
1162 7482 00  
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:  
Chemnitz  
Registernummer:  
VR 783  
Steuernummer:  
215/140/00740

Der BUND ist ein  
anerkannter  
Naturschutzverband nach §  
32 Sächsisches  
Naturschutzgesetz.  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig.

Im Unterschied zum vorangegangenen Verfahren liegen Pläne für eine zentrale WBA unter Tage, die Prozesswasserführung sowie versetzte Rodung und Wiederaufforstung vor.

**Das Vorhaben wird abgelehnt.**

*Begründung:*

1. Naturschutzfachliche Aspekte

**Zu 1.3 Ergebnisse des Scoping-Termins**

Der Scoping-Termin wurde im Juli 2016 durchgeführt. Entgegen der guten fachlichen Praxis vieler Bundesländer erfolgte dieser ohne Einbeziehung der anerkannten Umweltverbände. Nach der nunmehr vergangenen Zeit von mehr als 5 Jahren zeigen sich die damaligen Festlegungen zum Untersuchungsumfang im Rahmen der UVU als nicht mehr tragfähig für eine wissenschaftlich fundierte und belastbare Beurteilung der Umweltauswirkungen des Bergbauvorhabens. Insbesondere die zwischenzeitlich hinzugetretenen validen Erkenntnisse zu den im Untersuchungsraum massiven Vorkommen an gesetzlich besonders geschützten und nach den Roten Listen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten erfordern eine qualitative und quantitative Ausweitung der Untersuchungen und Arterfassungen, um Verbotstatbestände auszuschließen und/oder geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Diesen Notwendigkeiten wird die vorliegende Tektur nicht gerecht.

**Zu 5.12 Positivwirkung durch das Bauvorhaben**

*Schutzgut Mensch:* Insoweit auf die Schaffung von Arbeitsplätzen als Positivwirkung abgestellt wird, ist genau das Gegenteil einer positiven Wirkung zu erwarten. In allen Branchen der Region herrscht Fachkräftemangel. Weitere neue Arbeitsplätze verschärfen diesen Mangel zusätzlich. Da die zu erwartenden Arbeitsplätze im Bergbau auf Grund der Gewinnmargen besser entlohnt werden können als in der bestehenden Industrie, ist mit einer Abwanderung aus bestehenden Unternehmen zu rechnen, deren Fachkräftebedarf nicht am Arbeitsmarkt gedeckt werden kann. Neue Arbeitsplätze gefährden mithin die Wettbewerbsfähigkeit der bestehenden Unternehmen und deren Wirtschaftsstruktur. Davon abgesehen ist die Feststellung, dass die Region ohne größere Wirtschaftsstandorte sei zwar formal richtig, da die Wirtschaftsstruktur des Erzgebirges von Klein- und mittelständischen Unternehmen geprägt ist, dennoch ist der Erzgebirgskreis derjenige in Sachsen mit der größten Anzahl an Industriearbeitsplätzen.

*Schutzgut Tiere und Pflanzen:* Die Annahme einer positiven Wirkung auf die Bestände des Baumpiepers ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Der Baumpieper wur-

de auch schon im Jahr 2019 zur Brutzeit im Luchsbachtal (Kaettniß/Oeser) festgestellt. Sein Auftreten auf den 2020 erfolgten Holzeinschlag an der Stelle des geplanten Stollenmundlochs zurückzuführen, ist geradezu absurd. Der Baumpieper benötigt als Fortpflanzungshabitat hohe Bäume (wie eingeschlagen) und als Bodenbrüter Offenland mit krautreicher Vegetation. Das Auftreten der Art im Luchsbachtal ist also die Folge der Renaturierung der ehemaligen Halde als Offenland mit Hochwaldumgebung. Die geplante Halde sowie die Produktionsanlagen und -gebäude würden dieses Offenland vollständig devastieren und damit dem Baumpieper das Fortpflanzungshabitat ebenso vollständig zerstören.

### Zu 5.3.1 Datengrundlagen

Wie schon unter 1.3. ausgeführt, beruhen die Aussagen zu den Auswirkungen des geplanten Bergbauprojekts auf Umwelt und Natur auf einer völlig ungenügenden Datengrundlage für den Untersuchungsraum. Dies trifft in besonderer Weise auf den Kernbereich des geplanten Eingriffs, dem renaturierten Gebiet des Wismut-Altbergbaus, zu. So gibt es eigene Erfassungen der Planungsfirma zu Fledermäusen, Haselmaus, Brutvögel und Reptilien sowie zu Tagfaltern und Libellen. Arterfassungen zu Pflanzen, weiteren Insektenfamilien und Wirbeltieren wurden nicht durchgeführt, obwohl schon der augenscheinliche Zustand des Untersuchungsraumes auf das Vorkommen sehr vieler verschiedener Arten schließen und wahrscheinlich erscheinen lässt. Vor dem Hintergrund der erst im Jahr 2008 abgeschlossenen Sanierung und der vorherigen jahrzehntelangen Devastierung der Untersuchungsfläche, konnten Daten zu Artvorkommen durch eine Grunddatenrecherche in der Landesdatenbank verständlicherweise nicht gewonnen werden. Wie die Untersuchung zur Haselmaus zeigt, können valide Daten nicht aus historischen Aufzeichnungen gewonnen werden und müssen in aktuellen Untersuchungen erfolgen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die UVU weiterhin – mit Ausnahme der Brutvogelerfassung – nicht auf der Grundlage von aktuellen, nach wissenschaftlichen Standards erhobenen Daten und Erkenntnissen beruht. In den Quellenangaben zur UVU (Datei C\_2\_UVU\_Text.pdf, Seite 81 ff.) findet sich lediglich unter /1/ eine Zuarbeit von Anger aus 2016, die um Erkenntnisse zum Schwarzstorch in 2020 ergänzt wurde, sowie unter /44/ eine Brutvogelerfassung von Oeser aus 2020.

Unter /52/ wird zwar eine Arterfassung durch Schulz Umweltplanung aus 2020 als Quelle angegeben, jedoch nicht, auf welche Art(en) sich die Erfassung beziehen soll.

Unter /23/ wird als Quelle zu den Vorkommen an Tagfaltern und tagaktiven Nachtfaltern zwar die Arterfassung von Kaettniß aus 2020 angeführt, jedoch wurden die Erkenntnisse aus dieser Arterfassung in der UVU nicht berücksichtigt.

Die als Quelle /23/ angegebene Arterfassung Tagfalter und tagaktive Nachtfalter von Kaettniß wurde am 10.06.2020 per Mail an Schulz Umweltplanung übermittelt. In der Arterfassung waren zu diesem Zeitpunkt 48 Tagfalterarten und 30 Nachtfalterarten aus dem Untersuchungsgebiet der ehemaligen Luchsbachhalde dokumentiert. 26 der dort erfassten Arten sind nach BArtSchV besonders geschützt, 16 Arten sind in der Roten Liste Sachsen mit einem Gefährdungsstatus zwischen 1 und 3 geführt. Da die Quelle in der UVU praktisch nicht genutzt wurde, erfolgte auch keine Einordnung bei der Potenzialabschätzung und den erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen oder eintretenden Verbotstatbeständen.

Auffällig in diesem Zusammenhang ist, dass insbesondere die gesetzlich besonders geschützten und die Arten der Roten Liste der Lepidoptera nicht in fachlich adäquater Weise in die UVU eingearbeitet wurden. Dies kann auch nicht durch den letzten Absatz unter 5.3.5.2 (Seite 38) geheilt werden, denn über allgemeine Erwähnungen geht der Kapitelabschnitt nicht hinaus. Eine Einordnung in den gesetzlichen Schutzstatus fehlt hier ebenso wie im Textanhang der UVU, eine Bewertung nach Potenzialabschätzung und Habitatsignung ist ebenfalls für die meisten gesetzlich geschützten oder nach Roter Liste gefährdeten Arten nicht vorgenommen worden.

Obwohl die Weiterführung der Arterfassung Lepidoptera bei der beauftragten Firma Schulz Umweltplanung als auch bei der UNB bekannt waren, erfolgte keine Abfrage aktueller Daten und Erkenntnisse bei der Erarbeitung der neuen UVU. Der aktuelle Erkenntnisstand zu den Lepidoptera vom 31.12.2021 weist für das Untersuchungsgebiet der Luchsbachhalde 311 dokumentierte Schmetterlingsarten aus, wovon 52 Arten zu den Tagfaltern gehören. 33 Arten sind besonders geschützt nach BArtSchV, 29 Arten sind nach Roter Liste Sachsen in die Gefährdungskategorien zwischen 1 und 3 eingeordnet. Dieser aktuelle Forschungsstand ist fast tagaktuell auf der Seite [www.schmetterlinge-im-luchsbachtal.de](http://www.schmetterlinge-im-luchsbachtal.de) kostenfrei abrufbar. Sowohl der UNB, dem Vorhabenträger als auch der Planungsfirma ist dies bekannt.

Das Ergebnis der Erfassung von Tagfalterarten durch die Planungsfirma in vier Begehungen zwischen Mai und August auf der in Karte 2.2. eingetragenen Route erscheint nicht ansatzweise nachvollziehbar. Die Route entspricht fast vollständig jener, auf der die Beobachtungen durch Kaettniß ausgeführt wurden. Nach der dargestellten Methodik der Arterfassung durch das Planungsbüro soll eine Erfassung zwischen Mai und August an vier Terminen erfolgt sein. Aus der Liste im Textanhang zu C\_2\_UVU geht demnach hervor, dass im Mai keinerlei Funde an Schmetterlingen gelungen sein müssen, ebenso im Juli. Für die Begehung für die Begehung am 02.06.2020 werden Funde von 8 Tagfalterarten in der Tabelle ausgewiesen. Am 23.06.2020 weist die Tabelle den Fund von 3 Tagfalterarten

aus. Die bereits im Jahr 2019 durchgeführte Begehung am 11.09.2019 liegt zudem außerhalb des methodisch festgelegten Zeitrahmens.

Vor dem Hintergrund dieser extrem unterschiedlichen Ergebnisse der Arterfassungen unter denselben räumlichen wie meteorologischen Bedingungen, erscheinen ernsthafte Zweifel an der fachlichen Korrektheit der dargestellten Ergebnisse der Arterfassung durch die Planungsfirma angezeigt. Dies wird verstärkt durch den Umstand, dass trotz des formulierten Zieles, auch tagaktive Nachtfalter und Libellen zu erfassen, von beiden Artgruppen keinerlei Funde in den Unterlagen der UVU dokumentiert sind.

Zufälliger Weise wurde auch von Kaettniß am 23.06.2020 eine Arterfassung von Schmetterlingen durchgeführt. Bei einer Temperatur von 23°C und Sonnenschein wurden 26 Tagfalterarten und 8 tagaktive Nachtfalterarten angetroffen. Unter diesen 34 Spezies befanden sich 12 Arten, die nach BArtSchV besonders geschützt sind, sowie 6 Arten der Roten Listen Sachsen in den Kategorien 2 und 3.

Ebenso wenig nachvollziehbar ist, warum für die Grunddatenrecherche nicht öffentlich und kostenfrei zugängliche Datenbanken wie beispielsweise die des Projektes [www.insekten-sachsen.de](http://www.insekten-sachsen.de) des Senckenberg-Institutes in Dresden genutzt wurden.

#### **Zu 5.3.3.4 Grünland, Staudenfluren und Säume**

Im Absatz 2 werden die Wiesenflächen des Luchsbachtales als intensiv genutzte Weide frischer Standorte klassifiziert. Dies entspricht weder der Realnutzung, noch dem vorherrschenden Biotoptyp. Die auch in der Karte 2.1. so ausgewiesenen Flächen sind großflächig als Halbmagerrasen ausgebildet, der auch die typischen Pflanzenarten des Biotoptyps beherbergt. Im Zuge der Haldensanierung wurden die Flächen angesät. In den 13 Jahren seit Abschluss der Renaturierung hat sich nach Ansaat, natürlicher Sukzession und fachlich hochwertiger Pflege ein naturnaher Zustand als Halbmagerrasen etabliert.

Im Gegensatz zur Darstellung in der UVU erfolgt seit Abschluss der Sanierungsmaßnahmen in 2008 keine intensive Nutzung, sondern eine ausgesprochen extensive. Es wurde in den Vorjahren in Teilabschnitten mit Schafen beweidet, im Herbst erfolgte eine Nachmahd. Teilflächen wurden einschürig im Frühsommer gemäht. Im Jahr 2020 erfolgte eine Beweidung mit Rindern auf der großen Fläche im zentralen Bereich der ehemaligen Halde mit einer Nachmahd im Herbst. Im Jahr 2021 erfolgte keine flächige Beweidung, sondern eine zweischürige Mahd.

Im Anhang zur UVU (C\_2\_UVU\_Text-Anhang) werden unter 13.1.1 Biotoptypen aufgeführt. Neben der auch dort fachlich falsch eingeordneten Offenland-Wiesenfläche (06.03.220) wird auch die aufgeforstete Fläche mit dem Vorkom-

men an Breitblättrigem Knabenkraut erwähnt (ohne eigene Biotopnummer, Seite 88). Nach ihrer Charakteristik handelt es sich hier um einen Erlen- und Eschen-Sumpfwald, der nach § 21 SächsNatSchG geschützt ist. Ähnlich fachlich sehr fragwürdige Einordnungen musste in der vorliegenden UVU der Luchsbach im Bereich der ehemaligen Halde erfahren. In der Betrachtung seines gesetzlichen Schutzes ist er sowohl unter 03.02.100 als auch unter 03.02.110 im Anhang zum Textteil der UVU ausgenommen, was offensichtlich darauf abzielt ihm die schutzauslösenden Eigenschaften nach § 21 SächsNatSchG im Rahmen der UVU zu versagen. Vermutlich soll dies damit begründet werden, dass der Luchsbach in diesem Bereich nicht mehr in seinem ursprünglichen Bachbett fließt, sondern schon einmal im Zuge der bergbaulichen Inanspruchnahme in den späten 1970er Jahren verlegt wurde. Dieses Argument kann jedoch nach mehr als 50-jähriger natürlicher Sukzession nicht mehr tragen. Der Luchsbach wäre demzufolge in seiner gesamten Länge im Untersuchungsgebiet als naturnaher Bach zu klassifizieren und als unter Schutz stehend nach § 21 SächsNatSchG zu betrachten.

#### 5.3.4. Flora

Bezüglich der in der UVU berücksichtigten Pflanzenvorkommen ist die Situation ähnlich wie bei den Lepidoptera (und aller anderen Insektenarten): Es wurden offenbar keine aktuellen, nach hinreichenden wissenschaftlichen Kriterien und eigenen Erhebungen, ermittelte Kenntnisse zu den Artvorkommen im Luchsbachtal gewonnen.

Die überwiegende Anzahl der in die Betrachtungen der UVU eingegangenen Pflanzenarten gehen auf Fundmeldungen zurück, die bis zu 25 Jahre alt sind und somit für eine aktuelle Gefährdungsprognose irrelevant sind. Dies betrifft insbesondere die Flächen im Luchsbachtal, die unmittelbar durch Bebauung, Lager- und Haldenwirtschaft in Anspruch genommen werden sollen. Für diese Flächen liegen nach Abschluss der Sanierung / Renaturierung durch die Wismut GmbH im Jahr 2008 offenbar noch keinerlei Untersuchungen und Arterfassungen vor. Aus diesem offensichtlichen Grund finden sich in den Landesdatenbanken keine Fundangaben.

Bei der Feststellung des Schutzstatus wurde offenbar eine veraltete Rote Liste in Anwendung gebracht oder unkritisch Angaben aus den Landesdatenbanken übernommen (Bsp.: Gemeiner Augentrost RLS 2 statt richtig RLS 3, Wiesen-Habichtskraut RLS V statt richtig 3, usw.), der Schutz nach BArtSchV wurde in der UVU gar nicht ausgewiesen.

Einzig das sehr große Vorkommen (> 500 Exemplare) des Breitblättrigen Knabenkrauts (*Dactylorhiza majalis*) scheint auf eigene Erkenntnisse der Planungsfirma zurückzugehen. Die in der Potentialabschätzung der UVU geltend gemachte Rückläufigkeit durch zunehmenden Lichtmangel auf Grund des Aufwuchses durch Aufforstung, kann durch forstwirtschaftliche Eingriffe gesteuert werden,

so dass eine Stabilisierung und ein weiterer Aufbau des Vorkommens der nach Roter Liste Sachsen stark gefährdeten Art problemlos im Rahmen von forstwirtschaftlicher Pflege realisiert werden könnte.

Durch Kaettniß wurde 2020 bis 2021 eine noch nicht abgeschlossene Erfassung der im Luchsbachtal vorkommenden Pflanzenarten vorgenommen. Dabei wurden bisher 202 Pflanzenarten dokumentiert, wovon 6 nach BArtSchV besonders geschützt sind, 9 Arten sind nach Roter Liste Sachsen im Bestand gefährdet.

Besonders wird hier hingewiesen auf das Vorkommen der Skabiosen-Flockenblume, die nach dem Kenntnisstand des Autors bisher im gesamten Gebiet des Erzgebirgskreises nicht nachgewiesen wurde. Die trifft in gleicher Weise auf die Österreichische Flockenblume zu, deren Bestimmung aber noch nicht validiert wurde.

Es wird auf die Artendokumentation besonders geschützter und gefährdeter Pflanzenarten in der als Anlage beigefügten Dokumentation verwiesen.

### 5.3.5 Fauna

Um Wiederholungen, insbesondere zu Tag- und Nachtfaltern, zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Datengrundlage und 5.3.1 verwiesen.

Die Ausführungen zu den Insektenvorkommen auf Seite 38, dass Arten der Roten Liste Sachsen nur auf der Süd (-westlichen) Seite im Transekt B festgestellt werden konnten, ist nicht nachvollziehbar. Bei dem Abschnitt der Beobachtungsstrecke handelt es sich nach den jahrelangen Beobachtungserfahrungen von Kaettniß um den Bereich mit der geringsten Art- und Individuendichte, da er den größten Teil des Tages durch seine geografische Lage und den nahen Hochwald verschattet ist. Dass die in den anderen Transekten an diesem Tag besonders zahlreich fliegenden Arten wie beispielsweise Wachtelweizen-Scheckenfalter (14), Gelbwürfelig Dickkopffalter (8), Hartheuspanner (8) oder Braundickkopffalter (13) oder die diversen Arten von Bläulingen wie Rotklee- und Argusbläuling nicht bemerkt worden sein sollen, ist wenig glaubhaft. Auch in diesem Kapitel wird die Arterfassung von Kaettniß zwar erwähnt, in der UVU aber nicht berücksichtigt. Es sei auch nochmals darauf hingewiesen, dass keinerlei Betrachtungen unter dem Aspekt des gesetzlichen Schutzes durch BArtSchV für die im Untersuchungsraum vorkommenden Insektenarten in die UVU eingegangen sind.

Zwischenzeitlich wurden weitere Erkenntnisse zu Vorkommen gesetzlich geschützter sowie nach Roter Liste gefährdeter Arten gewonnen. Hierzu wird auf die Kapitel Libellen, Käfer und Wildbienen in der Artendokumentation von Kaettniß verwiesen.

### 5.3.8 Auswirkungsprognose

#### 5.3.8.3 Arten

Die Auswirkungsprognose leidet unter dem grundsätzlichen Mangel, dass die meisten der im Luchsachtal vorkommenden Arten der Flora und Fauna, welche entweder besonders geschützt oder gefährdet sind, in die Auswirkungsprognose überhaupt nicht einbezogen wurden. Die Ursache hierfür ist nicht nur der Datenmangel wegen Verzichts auf eigene Erfassungen und Erhebungen, sondern weil Arterfassungen und Datenbanken Dritter offensichtlich nicht genutzt wurden, obwohl sie der Planungsfirma bekannt und zugänglich waren.

#### **Zu 7 Zusammenfassende Darstellung der Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten i. S. v. § 44 BNatSchG**

Die Ausführungen beschränken sich in der vorgelegten Textur ausschließlich mit den geschützten Wirbeltierarten Haselmaus, Fledermaus- und Vogelarten, für die auch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen artikuliert wurden.

Eine Betrachtung zu anderen gesetzlich besonders geschützten Arten fehlt vollständig, so zu den nach BArtSchV besonders geschützten Insektenarten, obwohl deren umfangreiches Vorkommen sowohl der UNB, dem Vorhabenträger als auch der Planungsfirma bekannt waren und in der Quellenangabe zur UVU aufgeführt sind. Gleiches gilt für die geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten.

#### **Zu 8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Für alle Maßnahmen, welche in Tabelle 7 abgeleitet und aufgelistet sind gilt, dass sie weder qualitativ noch quantitativ hinreichend determiniert sind.

Es lassen sich keinerlei Maßnahmen erkennen, die auf die Lebensraumsansprüche der durch das Bergbauprojekt beeinträchtigten Schutzgüter und Arten konkret zugeschnitten und abgestimmt wären. Demzufolge lässt sich aus den beschriebenen Maßnahmen weder ein Ausgleich- noch ein Ersatz für die Auswirkungen des Bergbauvorhabens erkennen.

Das Fazit:

*„Das Vorhaben „Erzbergwerk Pöhla“ wurde hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft untersucht. Insgesamt sind die Auswirkungen als erheblich anzusehen, können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermindert und kompensiert werden.“*

ist entschieden zurückzuweisen. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach BNatSchG und BArtSchV ist nach dem vorliegenden Planungsstand mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen.



## 2. Haldenwirtschaft

Die unter der Kapitelüberschrift angeführten Anlagen A 3.3 a und A 3.3. b sind in den übermittelten Unterlagen nicht enthalten. Inwieweit diese für die Stellungnahmenarbeit relevant sind, kann daher nicht abschließend beurteilt werden. Unter 3.1.5.4 wird jedoch Bezug auf A 3.3 b genommen, woraus sich schließen lässt, dass es in diesen Anlagen um die Sicherheit der geplanten Halde bezüglich ihrer Umweltauswirkungen geht. Warum die Anlagen nicht Bestandteil der Auslegung sind, erschließt sich deshalb nicht.

Ebenso fehlt ein Betriebsplan für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungseinrichtung nach § 22a Abs. 3 der ABergV. In Satz 4 der vorgenannten rechtlichen Regelung wird klargestellt, dass dies für ungefährliche aber nicht inerte Abfälle gilt.

Mit dem Begriff „Berge“ werden im Bergbau Gesteinsmassen beschrieben, die nicht erzhaltig sind, aber aus technologischen Gründen mitgewonnen werden müssen.

Es wird in der 1. Tektur an der falschen Terminologie von „Bergehalde“ und „Aufbereitungsbergen“ des ursprünglichen RBP weiter festgehalten. Es handelt sich vorliegend jedoch weiterhin nicht um eine Bergehalde, sondern um eine Abfallentsorgungseinrichtung für mechanisch-physikalisch und chemisch behandelte Abfälle aus der Erzaufbereitung, was offenbar durch den Sprachgebrauch verschleiert werden soll.

Auch sind weiterhin die Angaben zu den Mengen der bergbaulichen Förderung und der anfallenden Abfälle signifikant voneinander abweichend. Mengenangaben zu den notwendigerweise einzusetzenden Zuschlagstoffen für den untertägigen Versatz fehlen gänzlich.

Beispiele:

- RBP S. 54 – 12,8 Mio Tonnen laut Tabelle 7
- RBP S. 117 – 21,7 Mio Tonnen

Nach wie vor wechseln die Angaben zu den Mengen in den Berechnungseinheiten zwischen Angaben in Tonnen und Angaben in Kubikmetern. Ein Umrechnungsmaßstab ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Aus diesem Grund wird in der weiteren Betrachtung ein Menge-Masse-Verhältnis von 1.466 Tonnen je Kubikmeter zu entsorgender Aufbereitungsrückstände zu Grunde gelegt, wie es

sich aus der Konzeption von GEOS zur Haldenwirtschaft im ursprünglichen RBP errechnen ließ.

Nach den Angaben unter 3.1.5 (S. 117) wird eine geplante Gesamtfördermenge an Roherz von 21,7 Millionen Tonnen angegeben. Da der zu gewinnende Rohstoffanteil bei unter 2% liegt, ist demzufolge von einer Abfallmenge von 21,3 Millionen Tonnen auszugehen. Von dieser Menge lassen sich nach Angaben der SME 53% wieder unter Tage verbringen, dies würde einer Menge von 11,3 Millionen Tonnen entsprechen. Es verbliebe ein zu haldierender Teil an Abfall von 10 Millionen Tonnen.

Inwieweit das Volumen der untertägig zu verbringenden Menge durch den notwendigen Anteil an Zuschlagstoffen und dem Wasseranteil des Pumpversatzes reduziert und damit die übertägig zu verbringende Menge erhöht, ist weder dargestellt noch auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen zu berechnen.

Dies trifft ebenso auf die nicht fachlich unterlegte Annahme (S. 41) zu, es könnten 165.000 m<sup>3</sup> untertägiger Hohlraum aus der Altbergbauperiode für den Abfallversatz zu 90% genutzt werden. Zum einen ist wohl der größte Teil dieser Hohlräume derzeit geflutet und die Nutzbarkeit deshalb nicht beurteilbar, zum weiteren wurde auch ein Teil des Grubengebäudes im Rahmen der untertägigen Sanierung mit radioaktiv kontaminiertem Material angefüllt und knapp 3000 Fässer mit ebenso radioaktivem Material in den Grubenhohlräumen eingelagert.

Bei der Annahme von 10 Millionen Tonnen aufzuhaltender Abfälle handelt es sich demzufolge um die geringstmögliche anzunehmende Menge.

Bei einem Umrechnungsfaktor von 1,466, wie er sich aus den Unterlagen von GEOS ergibt, wäre demzufolge ein Haldenvolumen von 6,82 Millionen Kubikmeter allein für die Aufbereitungsabfälle zu realisieren. Hinzu kommen die Materialien, die im Zuge der Errichtung des Haldendamms und der Kassetten, der Grundabdichtung und der Abdeckung der Halde benötigt werden. Diese umfassen ein Volumen von 1,3 Millionen m<sup>3</sup>, wie sich den Angaben auf Seite 117 rechnerisch entnehmen lässt. Demzufolge besteht ein Raumbedarf für die Halde von insgesamt 8,12 Millionen m<sup>3</sup>.

Inwieweit sich durch Selbstverdichtung das Abfallvolumen tatsächlich um 33% verringert, ist wegen der fehlenden Unterlagen A 3.3 a und A 3.3 b nicht seriös beurteilbar. Zweifel erscheinen angebracht. Auf Grund der äußerst geringen Korngröße und des Wassergehalts von rund 20% und damit einer schon gegebenen hohen Dichte des Ausgangsmaterials, ist eine Verdichtung in dieser Größenordnung kaum nachvollziehbar.

Nach den Angaben des RBP auf Seite 119 müssten jedoch ohne Anlage einer Halde 13 Millionen Tonnen abverfrachtet werden.

Unter Zugrundelegung der Abverfrachtungsmengen wie durch die SME angegeben, bestünde jedoch ein Raumbedarf von 8,87 Millionen m<sup>3</sup> zuzüglich 1,3 Millionen m<sup>3</sup> Stützmaterial, in Summe also 10,17 Millionen m<sup>3</sup>.

Fazit: Es ändert sich am Fazit, wie in der Stellungnahme von 2019 zum ursprünglich eingereichten RBP nichts Wesentliches.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse ist nicht abschätzbar, welche Fläche und welches Volumen die zukünftige Abfallhalde über den Produktionszyklus tatsächlich beanspruchen wird bzw. welche Flächeninanspruchnahme für die Abfallentsorgung insgesamt notwendig wird, wenn der genehmigte Abbau in vollem Umfang realisiert werden wird. Die Umweltauswirkungen sind damit im bisherigen Untersuchungsumfang weder hinreichend untersucht noch seriös prognostizierbar. Auch die ergänzenden Angaben der 1. Tektur können die Widersprüche in den Mengenbilanzen des RBP nicht auflösen. Es ist weiter zu konstatieren, dass die geplante Abfallhalde die im Produktionszeitraum anfallenden Abfälle nicht aufnehmen kann und demzufolge mit einer weiteren Flächeninanspruchnahme für die Abfallentsorgung zu rechnen sein wird. Weiter unklar ist auch, ob die Aufhaltung der Abfälle auf 40 zusätzliche Höhenmeter mit einem Material möglich ist, zu dessen geomechanischen und chemischen Eigenschaften in den vorliegenden Unterlagen keine Angaben zu finden sind.

Ebenso wurden Alternativen zur Deponierung außerhalb des Luchsbachtales weiterhin nicht ausreichend und belastbar untersucht. Die Aussagen im RBP zu dieser Thematik stellen nach wie vor lediglich Tatsachenbehauptungen der Antragstellerin dar, die jeder nachprüfaren Grundlage entbehren. Nach wie vor ist beispielsweise denkbar, die Abfälle mittels untertägiger Bandanlagen bis zu einem der naheliegenden Bahnhöfe zu transportieren und dort mittels Bahntransport zur Deponierung zu verbringen. Der nächstgelegene aktive Güterbahnhof befindet sich lediglich 4200 Meter Luftlinie entfernt. Ein untertägiger Transport dorthin stellt sich aus bergmännischer Sicht als wohl realisierbar dar.

Abschließend möchten wir in Form einer allgemeinen Kritik auf folgenden Umstand hinweisen: Die ökologischen Auswirkungen des Vorhabens werden im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens hauptsächlich unter fragmentarischen Gesichtspunkten eingeschätzt. Wir vermissen die komplexe Betrachtung kausaler Wirkungen über die Einzelbetrachtungen hinaus. Anstatt das Untersuchungsgebiet als funktionierendes Ökosystem zu betrachten, werden einzelne Arten ohne deren Zusammenwirken herausgestellt; die ökologische Bedeutung des Gesamtsystems wird vernachlässigt.

Aus unserer Perspektive ist hier ein dringender Paradigmenwechsel in der Genehmigungspraxis vonnöten.

Gleiches gilt für den Umgang mit den Daten aus der Artdatenbank des LfULG, welche einseitig und unkritisch bzw. unter Billigung von Wissenslücken übernommen wurden (sog. Datengrundrecherche in Multibase). Auszug aus dem Nutzungshinweis:

*„Allein auf der gelieferten Datenbasis können in der Regel keine belastbaren Aussagen zur Auswirkung von Eingriffen bzw. Plänen und Projekten auf die jeweiligen Arten und ihre Bestände getroffen werden.“*

Den Hinweis zur Nutzung haben wir als Anhang beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

*i. A. Petra Geisler*

Dr. David Greve  
*Landesgeschäftsführer*

#### **Anlagen**

- Kaettniß, U.: Artendokumentation Luchsbachtal Pöhla, 2021
- Kaettniß, U.: Kleine Palpeneule, Ergänzung zur Artendokumentation
- Hinweise zur Verwendung der gelieferten digitalen Artdaten des LfULG